

Landessynodal-Wahlordnung

Vom 20. September 2024 (ABl. 2024 S. A 210)

Auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABl. S. A 250), sowie §§ 19 und 36 Absatz 6 Nummer 1 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung folgende Landessynodal-Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht*

§ 1 Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode	1
§ 2 Wahlkreise	2
§ 3 Wahlrecht	4
§ 4 Wählbarkeit	5
§ 5 Zuständigkeit	5
§ 6 Kreiswahlleiter.....	6
§ 7 Gemeindegewahlleiter.....	6
§ 8 Wahlbekanntmachung	6
§ 9 Erfassung der Wahlberechtigten	7
§ 10 Wahlvorschläge und Kandidatenlisten	8
§ 11 Stimmzettel.....	9
§ 12 Wahlvorbereitung in den Kirchengemeinden.....	10
§ 13 Wahlhandlung.....	10
§ 14 Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter.....	11
§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter	11
§ 16 Wiederholungswahl	12
§ 17 Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt.....	13
§ 18 Abkündigung der Wahl.....	14
§ 19 Aufgaben des Landeskirchenamtes	14
§ 20 Kosten der Wahl	14
§ 21 Sprachliche Gleichstellung	14
§ 22 Schlussbestimmungen.....	15
Anlage 1 (zu § 13 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung).....	16
Anlage 2 (zu § 15 Absatz 8 der Landessynodal-Wahlordnung).....	17

§ 1

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode beträgt 60, und zwar 40 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und

* nichtamtlich

1.1.3.1 Landessynodal-WahlO

20 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen als Kandidatinnen ist hinzuwirken.

§ 2

Wahlkreise

(1) Das Gebiet der Landeskirche wird in folgende 20 Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	1	Annaberg
Wahlkreis	2	Aue
Wahlkreis	3	Bautzen-Kamenz 1
Wahlkreis	4	Bautzen-Kamenz 2
Wahlkreis	5	Chemnitz
Wahlkreis	6	Dresden Mitte
Wahlkreis	7	Dresden Nord
Wahlkreis	8	Freiberg
Wahlkreis	9	Leipzig 1
Wahlkreis	10	Leipzig 2
Wahlkreis	11	Leipziger Land
Wahlkreis	12	Leisnig-Oschatz
Wahlkreis	13	Löbau-Zittau
Wahlkreis	14	Marienberg
Wahlkreis	15	Meißen-Großenhain
Wahlkreis	16	Pirna
Wahlkreis	17	Vogtland 1
Wahlkreis	18	Vogtland 2
Wahlkreis	19	Zwickau 1
Wahlkreis	20	Zwickau 2.

(2) Zu den Wahlkreisen 1, 2, 5 bis 8, 11 bis 16 gehören die Kirchgemeinden und Kirchspiele der jeweils aufgeführten Kirchenbezirke.

(3) Zum Wahlkreis 3 (Bautzen-Kamenz 1) gehören die Christuskirchgemeinden Bischofswerdaer Land und Demitz-Thumitz, die Kirchgemeinden Elstra-Prietitz-Schmeckwitz, Großgrabe, Kamenz-Cunnersdorf, Königsbrück-

Höckendorf, Obling, Pohla-Uhyst am Taucher, Schwepnitz-Neukirch-Schmorkau, das Kirchspiel Maria und Martha Pulsnitz und die zum Kirchgemeindebund Massenei gehörenden Kirchgemeinden.

(4) Zum Wahlkreis 4 (Bautzen-Kamenz 2) gehören die St.-Marien-Kirchgemeinde Burkau, die Kirchgemeinden Gaußig, St. Peter und Paul Göda, Neukirch, Sohland an der Spree, Steinigtwolmsdorf, die St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wehrsdorf, die Kirchspiele Bautzen, Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, am Löberauer Wasser und die zum Kirchgemeindebund Bautzener Oberland gehörenden Kirchgemeinden.

(5) Zum Wahlkreis 9 (Leipzig 1) gehören die Kirchgemeinden Böhlitz-Ehrenberg, Großdalzig-Tellschütz, Gundorf, die Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig, die Sophienkirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, die Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, die Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf, die Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau, die Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher, die Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain, die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Leipzig-Leutzsch, die Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau, die Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, die Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig, die Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig, die Johanniskirchgemeinde Wiederau und die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Zwenkau.

(6) Zum Wahlkreis 10 (Leipzig 2) gehören das Alesius-Kirchspiel Leipzig, die Andreaskirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde Großstädteln-Großdeuben, die Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost, die Dreifaltigkeitskirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig, die Kirchgemeinde im Leipziger Süden, die Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, die Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz, die Erlöserkirchgemeinde Leipzig-Thonberg, die Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost, die Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg West, die Kirchgemeinden Plaußig-Hohenheida, Podelwitz-Wiederitzsch, Probstheida-Störmthal-Wachau und Taucha-Dewitz-Sehls.

(7) Zum Wahlkreis 17 (Vogtland 1) gehören das Brückenkirchspiel Vogtland, das Christus-Kirchspiel im Vogtland, das Kirchspiel St. Martin Vogtland und die zum Kirchgemeindebund Plauen gehörenden Kirchgemeinden.

(8) Zum Wahlkreis 18 (Vogtland 2) gehören die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Adorf, die St. Jakobus Kirchgemeinde, die Kirchgemeinden Bad-Brambach-Schönberg, Bad Elster, Bergen-Werda, Ellefeld, Falkenstein-Grünbach, Hammerbrücke, Klingenthal, Marieney-Wohlbach und Markneukirchen.

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

(9) Zum Wahlkreis 19 (Zwickau 1) gehören die Kirchgemeinde Bärenwalde-Hartmannsdorf, die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hirschfeld, die Kirchgemeinde Kirchberg, die SalvatorKirchgemeinde Langenweißbach, die Kirchgemeinden Mülsen, Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau, die Auferstehungskirchgemeinde Stenn, die Versöhnungskirchgemeinde Planitz, die St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental, die zum Kirchgemeindegewand Wildenfeser Land gehörenden Kirchgemeinden, die Michaeliskirchgemeinde Wilkau-Haßlau, die Stadtkirchgemeinde Zwickau und das Kirchspiel Zwickau Nord.

(10) Zum Wahlkreis 20 (Zwickau 2) gehören die Kirchgemeinden Beiersdorf-Ruppertsgrün, Bernsdorf, Callenberg und Crimmitschau, die Trinitatiskirchgemeinde Crimmitschau-Nord, die Kirchgemeinden Dennheritz, Ernstthal-Wüstenbrand, Gablenz-Lauenhain, die Marienkirchgemeinde Gersdorf, die Kirchgemeinde Glauchau, die St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau, die St.-Christophori-Kirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal, die Kirchgemeinden Hohndorf, Langenhessen-Niederaltersdorf, die St. Katharinen-St. Nicolai Kirchgemeinde Langenbernsdorf, die Kirchgemeinden Langenreinsdorf-Rudelswalde, Lichtenstein, Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain, Neukirchen-Lauterbach, St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlungwitz, die Kirchgemeinden Oberwiera-Schönberg, Remse-Jerisau, Rödlitz-Heinrichsort, Seelingstädt-Blankenhain-Rußdorf, St. Martin Meerane-Waldsachsen, Steinpleis, Trünzig, Unserer lieben Frauen St. Egidien, Waldenburg und Werdau-Königswalde.

§ 3

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind nach § 19 Absatz 5 der Kirchenverfassung:

1. alle Kirchengewand und Kirchengewandinnen der Landeskirche;
2. Pfarrer und Pfarrerinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben;
3. ordinierte Kirchengewand und Kirchengewandinnen;
4. andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt tätig sind;
5. Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe;
6. Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand.

(2) Die Wahlberechtigten wählen in der Kirchgemeinde, deren Kirchengewand sie angehören. Die Wahlberechtigten von einem Kirchspiel angehörenden Kirchgemeinden wählen im Kirchspiel.

(3) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 mehreren Kirchenvorständen an, haben sie die Entscheidung, in welcher Kirchgemeinde sie wählen wollen, selbst zu treffen und dem Kreiswahlleiter über die gemäß § 9 Absatz 1 zu übersendende Liste mitzuteilen. Die Stimmabgabe darf nur einmal erfolgen.

(4) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 keinem Kirchenvorstand an, so wählen sie in der Kirchgemeinde ihres Hauptwohnsitzes, im Falle der Umgemeindung bis zum 31.01.2026 in der Kirchgemeinde, in die die Umgemeindung erfolgte. Umgemeindungen nach dem 31.01.2026 werden nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind nach § 21 Absatz 1 der Kirchenverfassung:

1. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung (Laien):

alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die am Wahltag nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind und nicht dem Kreis der Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 angehören, in ihrem Wahlkreis;

2. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung (Geistliche):

alle in § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 aufgeführten Wahlberechtigten sowie ordinierte theologische Hochschullehrer in dem Wahlkreis der Kirchgemeinde ihres Hauptwohnsitzes.

(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes und Superintendenten können gemäß § 21 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Die allgemeine Wahl zur Landessynode wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben. Sie setzt den allgemeinen Wahltag fest und ordnet die Durchführung der Wahl an.

(2) Die Durchführung der ausgeschriebenen Wahl obliegt dem Landeskirchenamt.

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

§ 6

Kreiswahlleiter

- (1) Das Landeskirchenamt bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen stellvertretenden Kreiswahlleiter.
- (2) Wird der Kreiswahlleiter selbst zur Wahl vorgeschlagen und hat er die Erklärung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 unterzeichnet, so hat er die Kreiswahlleitung an seinen Stellvertreter abzugeben. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Kreiswahlleiter.
- (3) Im Bedarfsfalle bestellt das Landeskirchenamt einen neuen Kreiswahlleiter oder einen neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

§ 7

Gemeindewahlleiter

In den einzelnen Kirchgemeinden leitet die Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, sofern der Kirchenvorstand keinen anderen Gemeindewahlleiter und dessen Stellvertreter bestimmt. Von der Leitung der Wahl ist ausgeschlossen, wer selbst zur Wahl vorgeschlagen wurde.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Das Landeskirchenamt macht die von der Kirchenleitung angeordnete Wahl spätestens **zwölf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält:
 1. die Bezeichnung der Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet;
 2. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter;
 3. den Hinweis, dass in jedem Wahlkreis zwei Synodale nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und ein Geistlicher zu wählen sind;
 4. den allgemeinen Wahltag;
 5. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, unter Beachtung der Vorschriften des § 10 spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag Wahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter einzureichen;

6. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen;
7. den Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgestellt wurde.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens **sieben Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag

1. von den Gemeindegewahlleitern aller Kirchgemeinden in den Wahlkreisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände mündlich in einer Sitzung oder in Abschrift bekannt zu geben;
2. von den Kreiswahlleitern der Wahlkreise allen Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, in Abschrift bekannt zu geben.

§ 9

Erfassung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag haben alle Gemeindegewahlleiter dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste sämtlicher Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Anschrift zu übersenden. Auf der Liste ist zugleich die Entscheidung der wahlberechtigten Geistlichen gemäß § 3 Absatz 3 zu vermerken. Der Vorsitzende (Gemeindegewahlleiter) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Gemeindegewahlleiter) sind besonders zu bezeichnen.

(2) Innerhalb der gleichen Frist haben die Superintendenten dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste aller im Wahlkreis wohnenden Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, mit Familiennamen, Rufnamen, Dienstbezeichnung, Anschrift und Kirchgemeinde des Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 4 zu übersenden.

(3) Ergeben sich bis zum allgemeinen Wahltag personelle Veränderungen, so sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Kreiswahlleiter unverzüglich zu berichtigen.

(4) Spätestens **drei Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag sind vom Kreiswahlleiter den Gemeindegewahlleitern die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten zu benennen.

(5) Auf Grund der Angaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat der Kreiswahlleiter ein nach Kirchgemeinden geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu aktualisieren. Jeder Wahlberechtigte ist befugt, dieses Verzeichnis einzusehen.

§ 10

Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte eines Wahlkreises kann einen Wahlvorschlag für seinen Wahlkreis einbringen.
- (3) In dem Wahlvorschlag ist der Vorgeschlagene mit Familiennamen, Rufnamen, Geburtstag, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob er zur Wahl nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistlicher) vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der dieser versichert, dass er wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen, im Falle der Wahl ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie das vorgeschriebene Gelöbnis eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen.
- (4) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Familiennamen, Rufnamen und Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Ferner ist die Kirchgemeinde, der die Wahlberechtigten angehören, zu benennen. Der Erstunterzeichner vertritt den Wahlvorschlag.
- (5) Der Wahlvorschlag ist **spätestens fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen, der über die Zulassung entscheidet.
- (6) Der Kreiswahlleiter prüft von Amts wegen, ob der Vorgeschlagene gemäß § 4 wählbar und ob den Erfordernissen der Absätze 2 bis 5 genügt ist. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen des § 4 nicht, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Liegt ein Mangel der Erfordernisse nach den Absätzen 2 bis 5 vor, hat der Kreiswahlleiter den den Wahlvorschlag vertretenden Erstunterzeichner unverzüglich aufzufordern, dem Mangel bis spätestens **drei Tage** nach Ablauf der Einreichungsfrist abzuwehren. Wird dem Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig abgeholfen, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Im Übrigen ist der Wahlvorschlag zuzulassen. Gegen die Ablehnung kann sofortiger Widerspruch beim Kreiswahlleiter eingelegt werden, der den Widerspruch unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterleitet. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Widerspruch binnen **einer Woche** abschließend.
- (7) Sind fristgemäß keine Wahlvorschläge eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen nicht für einen zu wählenden Geistlichen zwei Namen und für zwei zu wählende Laien drei Namen, so hat der für den Wahlkreis zuständige Kirchenbezirksvorstand binnen **fünf Tagen** nach

Ablauf der Einreichungsfrist einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen. Durch ihn ist zu gewährleisten, dass Wählbare mindestens in der genannten Zahl vorgeschlagen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorgeschlagener vor dem allgemeinen Wahltag oder einer notwendig gewordenen Wiederholungswahl wegfällt. Werden Mitglieder der Kirchenbezirksvorstände selbst zur Wahl vorgeschlagen, so dürfen sie an der Abstimmung über den Wahlvorschlag nicht teilnehmen.

(8) Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter in alphabetischer Reihenfolge sowie getrennt nach zu Wählenden gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) und gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) die Kandidatenliste zusammenzustellen und diese spätestens **drei Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag allen Gemeindegewahlleitern und allen Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, zu übermitteln.

(9) Die Kandidatenliste ist daraufhin durch die Gemeindegewahlleiter allen Mitgliedern der Kirchenvorstände schriftlich bekannt zu geben.

(10) Gemeinsam mit dem Superintendenten des Wahlkreises haben die Kreiswahlleiter dafür zu sorgen, dass sich die Kandidaten angemessene Zeit vor dem allgemeinen Wahltag in geeigneten Veranstaltungen den Wählern vorstellen.

§ 11

Stimmzettel

(1) Die Kreiswahlleiter stellen für ihren Wahlkreis jeweils einheitliche amtliche Stimmzettel sowie einheitliche Umschläge für die beiden Stimmzettel (Stimmzettelumschläge) her. Auf den voneinander getrennten Stimmzetteln sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen sind 2 Personen.“

(2) Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen ist eine Person.“

Die Stimmzettelumschläge erhalten durch Aufdruck des Siegels der für den Wohnsitz des Kreiswahlleiters zuständigen Superintendentur amtlichen Charakter.

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

(3) Die amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind den Gemeindegewahlleitern in ausreichender Zahl spätestens **zehn Tage** vor dem allgemeinen Wahltag vorzulegen.

§ 12

Wahlvorbereitung in den Kirchgemeinden

(1) Der Gemeindegewahlleiter stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf, die mit den Angaben in § 9 Absatz 5 übereinstimmen muss.

(2) Alle Wahlberechtigten sind von ihm rechtzeitig unter Angabe von Ort und Tageszeit zur Wahl einzuladen, die in einer Kirchenvorstandssitzung am allgemeinen Wahltag stattfindet.

(3) Am Wahltag verhinderten Wahlberechtigten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens **eine Woche** vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Hiervon ist der Kreiswahlleiter rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 13

Wahlhandlung

(1) Jedem erschienenen Wähler, dessen Wahlberechtigung anhand der Liste festgestellt wurde, sind zwei amtliche Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag auszuhändigen. Dabei ist der Wähler über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 zu belehren.

(2) Die Wahl wird geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln vollzogen. Danach werden die Stimmzettel in den Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen.

(3) Wird von der Möglichkeit nach § 12 Absatz 3 Gebrauch gemacht, nimmt der Gemeindegewahlleiter die verschlossenen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dem allgemeinen Wahltag unter Verschluss und gibt sie sodann den anderen Stimmbriefen bei.

(4) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Gemeindegewahlleiter die Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) und legt sie in einen Umschlag ein, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ zu versehen und zu

verschließen ist. Der Verschluss des Umschlages ist durch Aufdruck des Kirchensiegels zu sichern.

(5) Über die Wahlhandlung ist unter Erfassung der am Wahltag verhinderten Wahlberechtigte (§ 12 Absatz 3) eine Niederschrift anzufertigen und vom Gemeindevorstand sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 1).

§ 14

Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter

Der Umschlag mit den Stimmbriefen (§ 13 Absatz 4) sowie die Wahlniederschrift samt nicht benutzten Stimmzetteln und Umschlägen sind dem Kreiswahlleiter unverzüglich, jedoch binnen **fünf Tagen** nach der Wahl durch Boten gegen Quittung oder, falls dies nicht möglich ist, durch Übergabeeinschreiben zu übermitteln. Später eingegangene Sendungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter

(1) Das Wahlergebnis ist durch den Kreiswahlleiter gemeinsam mit den von ihm bestellten zwei Wahlhelfern festzustellen.

(2) Zunächst sind die Absender der eingegangenen Sendungen mit dem Vermerk „Synodalwahlsache“ festzustellen und die Verschlüsse der Umschläge zu prüfen. Sendungen, die nach dem in § 14 genannten Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, sind auszusondern.

(3) Danach sind die Stimmbriefe aus den geöffneten Sendungen zu zählen, mit der Zahl der Wahlberechtigten anhand des Verzeichnisses gemäß § 9 Absatz 5 zu vergleichen und ungeöffnet in eine Wahlurne einzulegen.

(4) Nach Abschluss dieses Vorganges werden die Stimmbriefe der Wahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird schriftlich festgehalten, wobei die Gesamtzahl sowie die jeweilige Zahl der Stimmzettel für zu Wählende gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) festzustellen ist. Der Kreiswahlleiter entscheidet über ihre Gültigkeit.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nichtamtlich sind oder sich in einem nichtamtlichen Umschlag befinden;

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

2. aus denen der Wähler ersichtlich ist;
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als zu wählen waren;
4. auf denen kein Name angekreuzt ist;
5. die Zusätze enthalten.

Enthält ein Stimmbrief mehrere Stimmzettel für Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche), so sind diese ungültig.

(6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Gesamtzahl der für die Laien und die Gesamtzahl der für die Geistlichen abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Gewählt sind der Geistliche, der die meisten der für Geistliche abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, und die beiden Laien, die die meisten der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(7) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind kirchenöffentlich. Die ungestörte amtliche Tätigkeit des Kreiswahlleiters und der Wahlhelfer ist dabei sicherzustellen.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Kreiswahlleiter und den beiden Wahlhelfern zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 2).

§ 16

Wiederholungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt hat.

(2) Kreiswahlleiter fordert die Kandidatinnen und Kandidaten auf, innerhalb von **drei Tagen** zu erklären, ob sie für eine Wiederholungswahl zur Verfügung stehen. Nach § 10 Absatz 6 und 7 bereits aufgestellte Wahlvorschläge bleiben auch für die Wiederholungswahl gültig. Neue Wahlvorschläge sind nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt der Aufforderung zur Wiederholungswahl keine ausreichende Zahl an gültigen Wahlvorschlägen (§ 10 Absatz 7 Satz 1) vorliegt.

(3) Der Kreiswahlleiter fordert die Gemeindeglieder und die Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 nach Feststellung der Ungültigkeit des Wahlergebnisses unverzüglich unter Festsetzung des Wahltages zur Vornahme der Wiederholungswahl auf.

(4) Zwischen dem Zugang der Aufforderung und dem Zeitpunkt der Wiederholungswahl müssen mindestens **acht Wochen** liegen. Innerhalb **einer Woche** ab Zugang der Aufforderung haben die Gemeindegewahlleiter und die Superintendenten Ergänzungen oder Veränderungen der Listen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 mitzuteilen. Die Entscheidung der Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 3 gilt auch für die Wiederholungswahl.

(5) Im Übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl entsprechend.

§ 17

Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt

(1) Der Kreiswahlleiter hat das Wahlergebnis unverzüglich, jedoch binnen **drei Tagen** nach Feststellung

1. den Gewählten;
2. dem Landeskirchenamt;
3. allen Kirchenvorständen des Wahlkreises

mitzuteilen.

(2) Auch die nicht gewählten Kandidaten sind vom Wahlergebnis zu unterrichten.

(3) Binnen **einer Woche** nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Kreiswahlleiter dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen zu übersenden:

1. einen Bericht über die Wahl unter Hervorhebung festgestellter Verstöße;
2. das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
3. die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge;
4. die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses unter Beifügung aller benutzten und nicht benutzten Stimmzettel sowie der Wahlniederschriften der Gemeindegewahlleiter;
5. ein Verzeichnis seiner Auslagen samt Belegen.

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

§ 18

Abkündigung der Wahl

Der Ausgang der Wahl ist an dem auf die Mitteilung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag in allen Kirchgemeinden des Wahlkreises im Gottesdienst abzukündigen.

§ 19

Aufgaben des Landeskirchenamtes

Dem Landeskirchenamt obliegen nach der Durchführung der Wahl folgende Aufgaben:

1. Vorprüfung des Wahlergebnisses auf Grund der übersandten Unterlagen;
2. Weitergabe der Wahlunterlagen unter Beifügung eines Berichtes über die durchgeführte Vorprüfung an die Landessynode;
3. Erstattung der Auslagen des Kreiswahlleiters;
4. Veröffentlichung des von der Landessynode endgültig festgestellten Wahlergebnisses im Amtsblatt;
5. Aufbewahrung der in § 17 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Unterlagen mit Ausnahme der nicht benutzten Stimmzettel über die Wahlperiode der 29. Landessynode hinaus bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Konstituierung der 30. Landessynode.

§ 20

Kosten der Wahl

Die Auslagen der Kreiswahlleiter sowie die Reisekosten der Vorgeschlagenen zu den Vorstellungen gemäß § 10 Absatz 10 sind aus landeskirchlichen Mitteln zu erstatten. Alle sonstigen Kosten haben die an der Wahl Beteiligten selbst zu tragen.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht einer Person.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landessynodal-Wahlordnung in der Fassung vom 4. Februar 2019 (ABl. S. A 34) außer Kraft.
- (2) Kandidatenvorschläge gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenverfassung sind durch die zuständigen Kirchenbezirksvorstände der betreffenden Wahlkreise zu unterbreiten.
- (3) Zuständig sind für die Wahlkreise 1 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Annaberg, 2 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Aue, 3 und 4 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Bautzen-Kamenz, 5 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Chemnitz, 6 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Dresden Mitte, 7 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Dresden Nord, 8 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Freiberg, 9 und 10 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Leipzig, 11 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Leipziger Land, 12 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Leisnig-Oschatz, 13 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Löbau-Zittau, 14 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Marienberg, 15 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Meißen-Großenhain, 16 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Pirna, 17 und 18 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Vogtland, 19 und 20 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Zwickau.
- (4) Kommt es in benachbarten Wahlkreisen bis zum 31. Januar 2026 zu wahlkreisübergreifenden Kirchengemeindevereinigungen oder Kirchspielbildungen oder bestehen sonstige Zweifel an der Zuordnung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchspiels zu einem Wahlkreis, entscheidet das Landeskirchenamt über die Wahlkreiszuordnung.
- (5) Für die Mitgliedschaft in der 28. Landessynode einschließlich von Kandidatenvorschlägen gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenverfassung und die Aufbewahrungsfristen von Wahlunterlagen zur 28. Landessynode ist die Landessynodal-Wahlordnung in der bis zum 30. November 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

1.1.3.1 Landessynodal-WahlO

Anlage 1

(zu § 13 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahl Niederschrift des Gemeindevahlleiters

Am um fand in auf Grund der schriftlichen Einladung des (stellvertretenden) Gemeindevahlleiters vom eine Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde zur Wahl eines Geistlichen und zweier Laien zur Landessynode im Wahlkreis statt.

Anwesend waren

.....
als Gemeindevahlleiter

.....
als stellvertr. Gemeindevahlleiter

.....
als weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie

.....
als wahlberechtigte, keinem Kirchenvorstand angehörende Geistliche.

Die Wahlberechtigung jedes erschienenen Wählers wurde anhand der Liste festgestellt. Jeder Wähler erhielt zwei amtliche Stimmzettel sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag und wurde dabei über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung belehrt. Die Wähler vollzogen daraufhin die Wahl geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln, Einlegen der Stimmzettel in den Umschlag und Verschließen des Umschlages. Der Gemeindevahlleiter nahm die amtlichen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) entgegen.

Festgestellt wurde weiterhin, dass folgende Wahlberechtigte nach § 12 Absatz 3 LSWO bereits am gewählt haben:

Dem Gemeindevahlleiter liegen von diesen Wahlberechtigten verschlossene Stimmbriefe vor, die in Urne eingelegt wurden (§ 13 Absatz 3 LSWO).

Die sodann vom Gemeindevahlleiter vorgenommene Auszählung ergab insgesamt Stimmbriefe. Diese wurden in einem mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ versehenen Umschlag eingelegt. Der Umschlag wurde verschlossen und der Verschluss durch Aufdruck des Kirchensiegels gesichert.

....., am

.....
(stellvertr.) Gemeindevahlleiter

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes
(Kirchensiegel)

Anlage 2

(zu § 15 Absatz 8 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahl Niederschrift des Kreiswahlleiters

Am um fand in die Feststellung des Ergebnisses
der am im Wahlkreis durchgeführten Wahl zur Landessynode statt.

Anwesend waren

.....
als (stellvertr.) Kreiswahlleiter

.....
als Wahlhelfer sowie

.....
als Wahlhelfer.

Der Kreiswahlleiter berichtete, dass
– zur Wahl vorgeschlagenen wurden:

.....
als Geistliche

.....
als Laien;

– nach dem von ihm aufgestellten Verzeichnis Wahlberechtigte vorhanden waren, und zwar
Mitglieder von Kirchenvorständen und wahlberechtigte Geistliche, die keinem Kirchenvorstand
angehören.

Diese Wahlberechtigten verteilen sich auf die zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden, wie aus der
Zusammenstellung unten ersichtlich ist.

Der Kreiswahlleiter teilte mit, dass von den als „Synodal-Wahlsachen“ eingegangenen Sendungen
..... Sendungen ausgesondert werden mussten, weil sie ihm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist
von fünf Tagen übermittelt wurden. Er prüfte die Umschläge der fristgemäß eingegangenen Sendungen auf die
Unversehrtheit ihrer Verschlüsse. Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen
getroffen wurden:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Landessynodal-Wahl 1.1.3.1

Danach wurden die gezählten Stimmbriefe ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt, anschließend dieser entnommen und geöffnet. Die Zählung und Prüfung der Stimmzettel erbrachte folgendes Ergebnis:

Stimmzettel insgesamt			
für Geistliche		für Laien	
gültig	ungültig	gültig	ungültig
abgegebene Stimmen			
für Geistliche		für Laien	

Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Nach der Aufstellung im vorigen Absatz haben gültige Stimmen erhalten:

1. Geistliche

Kandidat 1

Kandidat 2

usw.

2. Laien

Kandidat 1

Kandidat 2

Kandidat 3

Kandidat 4

usw.

Demnach ist/sind gewählt:

1.

2.

3.

..... am

.....
(stellvertretender) Kreiswahlleiter

.....
Wahlhelfer

.....
Wahlhelfer